

Wenden wir uns aber nun zu der natürlichen Domäne der Frau: der Arbeit mit Nadel und Faden, mit Hand und Maschine.

Da sei zunächst für den Ueingeweihten, dem diese Zeilen in erster Linie gelten, gesagt, daß jede Heimarbeiterin im Verhältnis zu ihrer in der Fabrik oder Werkstatt arbeitenden Berufsgenossin durch regelmäßig wiederkehrende Ausgaben mehr belastet und ihre Einnahme dadurch ebenso regelmäßig verringert ist.

Diese Ausgaben sind:

1. Stellung des Arbeitsraumes,
2. Stellung von Beleuchtung und Heizung,
3. Stellung des Arbeitsgerätes: der Nähmaschine,
4. Stellung von Garn, Seide, Nadeln, Schmir u. dgl.

Für die Arbeiterin in der Werkstatt und Fabrik trägt alle diese Ausgaben der Unternehmer. Die Heimarbeiterin müßte, soll der von ihr angegebene Stundenverdienst tatsächlich den Namen *Reinverdienst* beanspruchen können, stets diese Unkosten in Abzug bringen.

Für die Maschine zahlt die Heimarbeiterin z. B. wöchentlich je 1—2 Mk. an den Lieferanten ab. Eine Verminderung des Wochenverdienstes, die bei der geringen Entlohnung schwer ins Gewicht fällt!

Wer die an den Ausstellungsgegenständen befestigten Karten sorgsam liest, wird auf ihnen den Vermerk „Reinverdienst“ häufig finden. Das soll ausdrücken, daß die betr. Arbeiterin ihre baren Auslagen für Garn, Nähseide und dergl. bei der Berechnung des Stundenverdienstes in Abrechnung gebracht hat.

Die Ausgaben für Miete, Licht, Heizung und Maschine sind dagegen nicht mit berechnet, da sie noch schwieriger festzustellen sind. Jedenfalls wären 50 Pf. für Maschinen-Nutzung wöchentlich in Ansatz zu bringen, will man von der jedesmaligen Abzahlungsquote absehen, weil nach ca. zwei Jahren die Maschine fertig abbezahlt, also Besitz der Heimarbeiterin geworden ist. Dann hat sie einige Jahre vor diesem baren Abzuge am Wochenverdienste Ruhe!

Von Interesse für das Publikum dürfte hierbei noch die Tatsache sein, daß der Nähmaschinenlieferant das Recht hat, die Maschine der Arbeiterin wegnehmen zu lassen, wenn sie die wöchentliche Abzahlung nicht pünktlich einhält.

Wie stellt sich nun Arbeitszeit und vor allen Dingen Arbeitslohn in der weiblichen Heimarbeit der Bekleidungsindustrie?

Das Ergebnis von ca. 300 Auskunftsbogen, über das ich hier berichten möchte, ist in bezug auf Löhne (Stundenverdienst!) etwa folgendes.

In der *Wäschebranche* findet sich bei der Herstellung von *Frauenhemden* ein Höchstverdienst von 32 Pfg., dagegen steht ein Mindestverdienst von $7\frac{1}{8}$ Pfg.! Berlin zeigt hier Durchschnittsverdienste von $20\frac{1}{2}$, $22\frac{1}{2}$, 28 Pfg. pro Stunde.

teils um die Lebenshaltung im allgemeinen etwas zu verbessern. Dem gegenüber stehen diejenigen Heimarbeiterinnen, die für die nackte Notdurft des Lebens arbeiten. Witwen, Eheverlassene, Frauen von nicht mehr erwerbsfähigen Männern, Frauen von solchen, die aus mancherlei Gründen nur einen geringen Bruchteil ihrer Wocheneinnahme mit nach Hause bringen.

Bei ihnen steigert sich dann die Arbeitszeit ins Ungemeine. Denn wie bei 12—16stündiger gewerblicher Tätigkeit und nebenhergehender Versorgung des Hausstandes noch von etwas anderem geredet werden kann, als von Uebermaß, bleibt unerfindlich.

Wir sehen also in der Arbeitszeit der Heimarbeiterin dieselben Widersprüche, dieselbe Regellosigkeit wie beim Arbeitslohn.

Wie ist nun beidem abzuheffen?

Unser „Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands“ hat von Anfang an sich diese Frage gestellt. Im Interesse seiner Mitglieder, die alle durch ihre häuslichen Pflichten innerlich gebunden die Arbeit daheim der Arbeit in Fabrik und Werkstatt vorziehen, auch vorziehen müssen, konnte er nicht die Stellungnahme anderer Verbände: **Ab Abschaffung** der Heimararbeit und damit **Ab Abschaffung** der tatsächlich mit ihr verbundenen Mißstände zu der seinen machen.

Er mußte mit Naturnotwendigkeit sich ein Arbeitsprogramm schaffen, dessen Erfüllung nicht die **Ab Abschaffung**, sondern die **Besserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse** der Heimararbeitenden bedeutete. So wurde im April 1902 auf dem ersten Verbandstage unsrer jungen Organisation folgendes Programm als Ziel unsrer Bestrebungen festgelegt:

1. Ausdehnung der Invaliden- und Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Kleider- und Wäschekonfektion durch Bundesratsverordnung.

2. Hinterbliebenenversicherung.

3. Einführung von Lohnbüchern für die Hausgewerbetreibenden, aus denen auch der an die Zwischenmeister gezahlte Lohn ersichtlich ist.

4. Behördliche Listensführung über die Hausgewerbetreibenden (Meldung durch die Zwischenmeister an die Gewerbeinspektion).

5. Wohnungsinspektion durch Wohnungsinspektoren.

6. Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Hausgewerbe unter entsprechender Vermehrung der weiblichen Beamten.

7. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an eine Werkstattarbeiterin. Heimarbeiterinnen und Hausgewerbetreibenden, die als solche durch behördliche Listensführung ausgewiesen sind, muß eine vorübergehende Arbeit in der Werkstatt gestattet werden.

8. Förderung von Tarifverträgen mit dem Endziel obligatorischer Mindeststücklohntarife, die nach Bedarf vor Beginn jeder Saison zu vereinbaren sind.

Punkt 3 des Programms: die Einführung von Lohnbüchern — ist mittlerweile, wenn auch verbesserungsbedürftig, Wahrheit ge-

